



KLARE PERSPEKTIVEN AKTUELL

DEZ. 2025



Fabian Thommen

Geschäftsführer
Eidg. dipl. Pensionskassenleiter

Die Frage macht momentan die Runde: Gibt es eine KI-Blase an den Aktienbörsen? Vielleicht. Vielleicht auch nicht. Fest steht: Künstliche Intelligenz ist gekommen, um zu bleiben. Ob die Bewertungen mancher Techfirmen gerechtfertigt sind, wird sich zeigen – das kann heute niemand mit Gewissheit sagen.

Für eine Pensionskasse wie TRANSPARENTA ist klar: Wir müssen uns in beide Richtungen absichern – sowohl gegen das Verpassen von Marktrenditen als auch gegen die Risiken durch eine übermäßig wachsende Konzentration auf einzelne Titel oder Branchen. Das Rezept dafür heißt Diversifikation. TRANSPARENTA setzt deshalb auf mehrere breit gestreute Aktien- und Obligationenindizes sowie verschiedene Schweizer Immobilienfonds und -anlagestiftungen. Dies bildet das Rückgrat unseres regelbasierten Anlagekonzepts, das wir diszipliniert umsetzen.

Höherverzinsungen möglich

Auch im Jahr 2025 zeigt sich, dass unser Anlagekonzept funktioniert. Alle Anlagekategorien entwickelten sich erfreulich, besonders Aktien, Immobilien und erneut Gold. **Per Ende November liegt die Anlageperformance von TRANSPARENTA bei gut 6.8 %.** Das verbessert die Deckungsgrade der Vorsorgewerke, was vielen eine attraktive Höherverzinsung gegenüber dem BVG-Mindestzins (1.25 %) ermöglicht. Mehr dazu lesen Sie auf den Seiten 3 und 4.

Anpassung der Anlagestrategie

Die Zinsen für 10-jährige Bundesobligationen sind in den letzten 3 Jahren wieder um ca. 1%-Punkt gesunken. Dies beflogte zwar kurzfristig die Performance von CHF-Obligationen (+13 % über die letzten 36 Monate), schmälert aber die zukünftige Verfallrendite deutlich. Diese lag Ende Oktober für den Swiss Bond Index bei 0.54 % und wird erzielt, wenn bei unverändertem Zinsniveau alle bestehenden Obligationen bis zur Rückzahlung gehalten werden. Um das Rendite-Risiko-Profil der Anlagestrategie zu optimieren, reduziert TRANSPARENTA ab 2026 die Obligationenquote um 3%-Punkte. Das freiwerdende Vermögen wird in Schweizer Aktien sowie kotierte Immobilien investiert, wie die Tabelle zeigt.

Anlagestrategie	bis 31.12.2025	ab 01.01.2026
Liquidität	3 %	3 %
Obligationen	32 %	29 %
Aktien Ausland	23 %	23 %
Aktien Schweiz	15 %	17 %
Immobilien Schweiz	24 %	25 %
Gold	3 %	3 %

Zurück zu KI – diesmal in eigener Sache: Im Jahr 2026 planen wir die Entwicklung eines Chatbots für unsere Website. Er soll dabei assistieren, schnell und selbständig zu den relevanten Infos in den vielfältigen Rubriken und Merkblättern zu gelangen. Doch eines bleibt ebenso sicher: Auch in Zukunft beraten wir Sie gerne persönlich – ob am Telefon oder in einem Sitzungszimmer. Wir freuen uns auf weitere Kontakte mit Ihnen und danken für Ihr Vertrauen.

Auf weiterhin klare Perspektiven!



**TRANSPARENTA wünscht besinnliche
Festtage und einen angenehmen
Jahreswechsel!**



Begünstigung für das Todesfallkapital: Mehr Flexibilität, Fairness und Klarheit

Moderne Vorsorge verlangt Flexibilität – auch beim Schutz von nahestehenden Personen im Ernstfall. TRANSPARENTE modernisiert per 1. Januar 2026 ihre reglementarischen Bestimmungen rund um das Todesfallkapital. Das Ergebnis: klarere, vereinfachte Regeln und mehr Flexibilität für die Versicherten.

Im Todesfall erhalten der Ehepartner sowie die waisenrentenberechtigten Kinder der versicherten Person automatisch eine Rente. Stirbt sie vor der Pensionierung, so erhalten die Hinterbliebenen ausserdem ein Todesfallkapital in der Höhe des Altersguthabens, das nicht für die Finanzierung der Hinterlassenenrenten gebraucht wird. Hinterlässt die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes keine rentenberechtigten Personen, entspricht das Todesfallkapital immer dem vollen vorhandenen Altersguthaben der verstorbenen Person. Im Vorsorgeplan kann zudem ein zusätzliches Todesfallkapital versichert sein (nur für Begünstigte der Gruppen a und b).

Bisher war die Rangordnung der Begünstigten ziemlich starr: Änderungen waren nur innerhalb von zwei Kategorien möglich. Daher konnten beispielsweise Kinder mit Anspruch auf Waisenrente (unter Alter 18 oder bis Alter 25, falls in Ausbildung) und Kinder ohne Anspruch auf Waisenrente (über Alter 18 und nicht mehr in Ausbildung) nicht gleichzeitig für ein mögliches Todesfallkapital begünstigt werden. Ab 2026 können Versicherte nun bei Bedarf noch flexibler

bestimmen, wer das Todesfallkapital zu welchen Teilen erhalten soll.

Mit der neuen Begünstigungsregelung in Art. 30 des Vorsorgereglements lässt sich die Vorsorge noch besser an moderne Familienmodelle und individuelle Bedürfnisse anpassen. **Mit dem Versand der neuen Vorsorgeausweise im Februar 2026 informieren wir die Versicherten persönlich über diese Neuerungen.** Gleichzeitig erhalten sie alle Hinweise zum neuen Meldeformular «Begünstigungserklärung» mit Beispielen und wo sie dieses finden.



Seit 2024 können auch die Hinterbliebenen von Rentenbezügern ein Todesfallkapital erhalten. Bei der lebenslänglichen Altersrente gibt es eine Rückgewähr von bis zu 60 Monatsrenten bzw. für die befristeten Teile der stufenweisen Altersrente von bis zu 240 Monatsrenten – eine weitere Leistung **«made by TRANSPARENTE»**.

Übersichtlichere Gruppierung der Begünstigten ab 1. Januar 2026

Die Begünstigten sind in fünf Gruppen eingeteilt:

Gruppe a: Ehegatte und die waisenrentenberechtigten Kinder

Gruppe b: Personen, die von der versicherten Person während den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod in erheblichem Masse unterstützt worden sind; und
die Person, welche die Bedingungen für die reglementarische Lebenspartnerrente erfüllt.

Personen dieser Gruppe sind nur anspruchs berechtigt, wenn sie der Stiftung von der versicherten Person zu Lebzeiten schriftlich als Begünstigte für das Todesfallkapital gemeldet wurden.

Gruppe c: Nicht waisenrentenberechtigte Kinder der verstorbenen Person (exkl. Stiefkinder)

Gruppe d: Eltern

Gruppe e: Geschwister (inkl. Halbgeschwister, ohne Stiefgeschwister)

Das bleibt gleich:

- ✓ Ohne abweichende Begünstigungserklärung der versicherten Person wird nach der reglementarischen Rangordnung begünstigt. Die vorangehende Gruppe schliesst jeweils die nachfolgende von der Bezugsberechtigung aus.
- ✓ Das Todesfallkapital wird innerhalb der betreffenden Gruppe zu gleichen Teilen verteilt. Die versicherte Person kann davon abweichend die Aufteilung individuell mittels schriftlicher Begünstigungserklärung regeln.
- ✓ Die Gruppen c, d und e können frei umgeordnet oder kombiniert werden.

Das ist neu:

- ✓ Der Ehegatte und die waisenrentenberechtigten Kinder, das heisst die Empfänger der gesetzlich vorgeschriebenen Hinterlassenenrenten, teilen sich nun dieselbe Gruppe (a).
- ✓ Gruppe a kann zusätzlich mit anderen Gruppen kombiniert oder nachrangig gestellt werden.

Neue Verzinsungspraxis ab Jahresabschluss 2025

Durch das Modell des individuellen Deckungsgrads finanziert bei TRANSPARENTA jedes Vorsorgewerk seine Verzinsung selbst. Jede Vorsorgekommission hat daher die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, die Verzinsung für ihr Vorsorgewerk selbst zu bestimmen und damit vom anwendbaren Default-Zinssatz der Stiftung abzuweichen.

Damit dieser Prozess einfach bleibt, legt der Stiftungsrat seit jeher sogenannte «Default-Zinssätze» fest. Diese Standardwerte gelten automatisch – ausser ein Vorsorgewerk möchte bewusst davon abweichen. In der Praxis kommt das meist erst ab einem Deckungsgrad von 115 % vor oder wenn es spezielle personalpolitische Gründe dafür gibt.

Was ändert sich?

Neu werden jeweils im November die Zinssätze nicht mehr im Voraus für das nächste Jahr, sondern rückwirkend für das laufende Jahr festgelegt. Die Zinstabelle bleibt wie bisher nach VorsorgemodeLL (S oder U) und Höhe des Deckungsgrads gestaffelt. Dies stellt sicher, dass die finanzielle Lage eines jeden Vorsorgewerks bei der Verzinsung der Altersguthaben angemessen berücksichtigt ist. Der Vorteil der neuen Praxis: Die Höhe der Verzinsung passt nun zeitlich besser zur tatsächlich erzielten Anlagerendite. Und der Deckungsgrad per Ende Jahr zeigt bereits die tatsächliche finanzielle Lage unter Berücksichtigung der effektiven

Verzinsung bzw. Leistungsverbesserung. Das macht die Zinsentscheide für die Versicherten nachvollziehbarer und fairer.

Unterscheidung in unterjährige und definitive Zinssätze

Damit während dem Jahr die Austrittsleistungen von austretenden Versicherten verbindlich abgerechnet werden können, muss neu – dies ist branchenüblicher Standard – in einen unterjährigen und einen definitiven Zinssatz unterschieden werden:

- ✓ Der unterjährige Zinssatz gilt für Dienstaustritte und dergleichen mit Beendigung des aktiven Vorsorgeverhältnisses vor dem 31. Dezember des laufenden Jahres.
- ✓ Der definitive Zinssatz gilt für alle Versicherten, die am 31. Dezember des Laufjahres aktiv versichert sind. Dazu gehören auch Versicherte, die per 31. Dezember ihre vollständige Pensionierung vollziehen.

Richtlinie für Zinstabelle ab 2026

Der Stiftungsrat orientiert sich ab dem Jahr 2026 für die jährliche Festlegung der Default-Zinssätze an folgenden Richtlinien:

Deckungsgrad Vorsorgewerk*	S-Modell		U-Modell	
	Unterjähriger Zinssatz	Definitiver Zinssatz	Unterjähriger Zinssatz	Definitiver Zinssatz
bis 105 %	BVG	BVG	BVG + 0.50 %	BVG + 0.50 %
105 % bis 112 %	BVG	BVG + 0.25 %	BVG + 0.50 %	BVG + 0.50 %
112 % bis 115 %	BVG	BVG + 0.50 %	BVG + 0.50 %	BVG + 1.00 %
115 % bis 118 %	BVG	BVG + 1.00 %	BVG + 0.50 %	BVG + 1.50 %
118 % bis 121 %	BVG	BVG + 1.50 %	BVG + 0.50 %	BVG + 2.00 %
ab 121 %	BVG	BVG + 2.00 %	BVG + 0.50 %	BVG + 2.50 %

BVG steht für den vom Bundesrat festgelegten Zinssatz für die Verzinsung der obligatorischen Altersguthaben (BVG-Mindestzinssatz).

* Massgebend sind die vereinfacht fortgeschriebenen Deckungsgrade der einzelnen Vorsorgewerke per Ende Jahr inkl. Rentner.



Unterjähriger Zinssatz 2026

Der Stiftungsrat hat den unterjährigen Zinssatz für Austritte und dergleichen mit Beendigung des Vorsorgeverhältnisses vor dem 31. Dezember 2026 wie folgt festgelegt: ✓ S-Modell: 1.25% ✓ U-Modell: 1.75%

S-Modell = Vorsorgewerke mit gesplittetem Umwandlungssatz (BVG und Überobligitorium)
U-Modell = Vorsorgewerke mit umhüllendem Umwandlungssatz (einheitlich)

Definitive Zinstabelle für das Jahr 2025

Der Stiftungsrat hat entschieden, an der im November 2024 im Voraus beschlossenen Zinstabelle festzuhalten, jedoch bereits die neue Zinspraxis anzuwenden. Somit erfolgt eine effektive Zinssatzänderung bei allen Vorsorgewerken, welche mit Berechnung des vereinfacht fortgeschriebenen Deckungsgrads per 30. November 2025 eine Deckungsgradstufe nach oben springen. Haben Vorsorgewerke für das Jahr 2025 einen abweichenden Zinsbeschluss der Vorsorgekommission eingereicht, gilt dieser.

Default-Zinssatz für das Jahr 2025*	S-Modell	U-Modell
Vorsorgewerk mit Deckungsgrad 95 % bis 105 %	1.25 %	1.25 %
Vorsorgewerk mit Deckungsgrad 105 % bis 110 %	1.50 %	2.00 %
Vorsorgewerk mit Deckungsgrad 110 % bis 115 %	1.75 %	2.25 %
Vorsorgewerk mit Deckungsgrad 115 % und höher	2.25 %	2.75 %

* Massgebend sind die vereinfacht fortgeschriebenen Deckungsgrade der einzelnen Vorsorgewerke per Ende Jahr inkl. Rentner.

Flexibler in den Ruhestand: Austrittsleistung statt Pensionierung

Bisher galt: Wenn das Arbeitsverhältnis im letzten Jahr vor Erreichen des Referenzalters (zwischen Alter 64 und 65) endete, galt das bei TRANSPARENTA automatisch als Pensionierung. Die versicherte Person durfte nur in Ausnahmefällen anstelle der Altersleistung eine Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) beziehen. Dies war der Fall, wenn sie nachweisen konnte, dass sie sich entweder beim RAV arbeitslos meldete oder eine neue Arbeitsstelle antrat. Wer über 65 hinaus weiterarbeitete und die Pensionierung aufschob, hatte laut Reglement keine Möglichkeit, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Austrittsleistung zu wählen.

Ab 2026 wird das einfacher und flexibler: **Versicherte, die vor dem 65. Geburtsdatum austreten, können künftig immer und ohne Bürokratie die Ausrichtung der Austrittsleistung anstelle einer Altersleistung wünschen.** Wer erst mit 65 oder später austritt, wird grundsätzlich pensioniert. Kann die Person nachweisen, dass sie die Erwerbstätigkeit weiterführt, ist die Ausrichtung der Austrittsleistung ebenfalls zulässig. Die Austrittsleistung kann auf ein Freizügigkeitskonto (oder maximal auf zwei Konten bei zwei unterschiedlichen Einrichtungen) überwiesen oder direkt an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers übertragen werden, sofern diese das noch zulässt (unüblich nach Alter 65). Auf diese Weise behalten Versicherte die Flexibilität, ihren Übergang in den Ruhestand nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten.

PK-Administration: Neue Möglichkeiten für die angeschlossenen Arbeitgeber

E-Bill für Bezahlung der Beitragsrechnungen

Mit dem Versand der ersten Beitragsrechnung 2026 bieten wir unseren angeschlossenen Arbeitgebern neu die Möglichkeit, Beitragsrechnungen direkt via E-Bill zu empfangen. Damit können Rechnungen bequem im E-Banking geprüft und direkt bezahlt werden.

Wichtig: Über E-Bill werden auch Rechnungs-Details übermittelt, welche personenbezogene Daten der versicherten Mitarbeitenden enthalten. Daher setzt die Nutzung eine unterzeichnete Einverständniserklärung voraus. Diese wird allen Vorsorgewerken mit der Beitragsrechnung im Dezember 2025 zugestellt.

«PKNet» für Meldung von Arbeitsunfähigkeiten

Ab Januar 2026 führen wir für unsere Arbeitgeber und Broker PKNet ein – die digitale Meldeplattform unserer Rückversicherung PKRück. Über PKNet können künftig sämtliche Arbeitsunfähigkeits- und Todesfallmeldungen direkt, schnell und sicher an uns übermittelt werden. Das PKNet wird im Webportal unter «Leistungsfallmanagement» aufgeschaltet.

Vorsorgen mit Durchblick